

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 6 28. März 2007

## Schwerpunkte

**Steffen Schultz**  
**Explorationstätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland** S. 66

**FG Köln: EStG / AltEinkG**  
**Musterverfahren zum Alterseinkünftegesetz entschieden: In 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge sind nur beschränkt steuerlich absetzbar**  
S. R-301

## ZSteu-Beiträge

**Aufschwung?**  
**Faber ...** S. 65

## ZSteu-Brisant

**Pendlerpauschale:**  
**Erst Vorlagebeschluss – Jetzt Aussetzungsbeschluss – Aber FG Karlsruhe bremst!** S. 77

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

**BMF: AO**  
**Gebühren für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO** S. 83

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: GewStG**  
**Keine Unternehmensidentität bei neuem Franchisevertrag** S. R-281

**BFH: UmwStG / EStG**  
**Übergang des Verlustabzugs bei Verschmelzung von Unternehmen – Einstellung des Geschäftsbetriebs** S. R-282

**BFH: AO**  
**Zeitliche Geltung der Vollmacht eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren – Bestellung und Widerruf** S. R-289

**BFH: InvZulG**  
**Zulagenbegünstigung unter Verwendung von Altteilen hergestellter Wirtschaftsgüter** S. R-296

**BFH: EStG**  
**Bewirtungsaufwendungen anlässlich eines Gartenfestes für Mitarbeiter zum 25-jährigen Dienstjubiläum als Werbungskosten** R-298

**BFH: FGO / ZPO / EStG**  
**Unzulässige Ablehnung eines hinreichend substantiierten Beweisantrags** S. R-300

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-305

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerksenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Aufschwung?

Faber ...

S. 65

Steffen Schultz, Rechtsanwalt, Steuerberater, MBA (International Taxation), Düsseldorf

**Explorationstätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland**

S. 66

## ZSteu-Brisant

**Pendlerpauschale: Erst Vorlagebeschluss – Jetzt Aussetzungsbeschluss – Aber FG Karlsruhe bremst!**

S. 77

Finanzgericht Baden-Württemberg

**Kürzung der Pendlerpauschale nicht verfassungswidrig – Urteil vom 07.03.2007 – 13 K 283/06**

S. 80

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

19.01.2007

IV C 8 - S 2255 - 2/07

Einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung; BFH-Urteil vom 1.3.2005, X R 45/03 (**ZSteu 2005, R-531**)

S. 83

12.03.2007

IV A 4 - S 0224/07/0001

Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO

S. 83

19.03.2007

IV A 4 - S 0062/0

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

S. 84

20.03.2007

IV A 5 - S 7243/07/0002

Umsatzsteuer; Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern; Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 12.5.2005 – V R 54/02 (**ZSteu 2005, R-546**)

S. 84

### Oberfinanzdirektion Koblenz

01.03.2007

ST 3\_2007K032 - St 32 3

Sonderausgaben – Steuerliche Behandlung der Rentenversicherungsbeiträge eines Minijobs

S. 84

### Oberste Finanzbehörden der Länder

19.03.2007

Vorläufige Festsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

S. 85

## ZSteu-Nachrichten

### Finanzgericht Köln

15.03.2007 Musterverfahren zum Alterseinkünftegesetz entschieden – In 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge sind nur beschränkt steuerlich absetzbar **S. 85**

### Finanzgericht Baden-Württemberg

15.03.2007 Kürzung der Pendlerpauschale nicht verfassungswidrig **S. 86**

20.03.2007 Keine Steuernachteile für den Arbeitnehmer bei Ausscheiden seines Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder **S. 86**

### Bundesregierung

14.03.2007 Steuersenkung für Unternehmen **S. 86**

### Bundesfinanzhof

14.03.2007 Ortswechsel eines Franchisenehmers mit steuerlichen Nachteilen  
Urteil vom 07.11.06 – VIII R 30/05 (**ZSteu 2007, R-281**) **S. 87**

14.03.2007 Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung  
Urteil vom 01.02.07 – VI R 77/05 (**ZSteu 2007, R-291**) **S. 87**

21.03.2007 Bewirtungsaufwendungen können bei variablem Gehalt Werbungskosten sein  
Urteil vom 01.02.07 – VI R 25/03 (**ZSteu 2007, R-298**) **S. 87**

### Bundesministerium der Justiz

16.03.2007 Pflichtteilsrecht soll reformiert werden **S. 88**

### Bundesministerium für Gesundheit

März 2007 Die neue Gesundheitsversicherung – Ganz Deutschland wird krankenversichert **S. 89**

### Statistisches Bundesamt

21.03.2007 2006: Weiter positive Entwicklung bei den Einnahmen der Kommunen **S. 90**

---

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

## ZSteu-Beiträge


Aufschwung?

### Faber ...

Nun scheint genug gejammert worden zu sein. Es geht aufwärts. Mit der Konjunktur, mit der Wirtschaft, mit Deutschland und selbst mit dem Steueraufkommen. Wenn auch vorsichtig, werden die Wachstumsquoten fast wöchentlich nach oben korrigiert. Wirtschaftsweise, Institute aller Art und Politiker versuchen, sich in gebremstem Optimismus zu übertreffen. Statt „Geiz ist geil“ heißt es nun plötzlich „Kaufen ist geil“. Indes kommt die Euphorie keineswegs überall und ohne Skepsis an. Nicht, weil die Leute einem wirtschaftlichen Aufschwung, einer Wende zum Besseren – was immer auch darunter verstanden werden mag – abhold wären, sondern weil sie misstrauisch sind, weil sie das Gefühl nicht loswerden, schon wieder einmal angeschmiert zu werden. Weil sie nicht einfach zu glauben bereit sind, was ihnen von allen Seiten vorgesetzt, versprochen wird. Schließlich haben sie keinen müden Euro mehr in ihrem Portemonnaie, dafür aber ziemlich klare Aussagen über höhere Steuern und – auf jeden Fall für die Energie – steigende Preise zu hören bekommen. Zudem haben sie in der langen, fast zu langen Zeit negativer Schlagzeilen reichlich Erfahrungen sammeln können. Und schon Aristoteles hat darauf hingewiesen, dass der Erfahrene zwar das „Dass“ weiß, nicht aber das „Weshalb“.

Das bestätigt sich besonders in der Wirtschaft, mit der es seit jeher eine eigene Sache war, in der es schon immer einfach kompliziert zugeht. Deshalb verstehen die Leute auch die meisten Argumente für den bevor-

stehenden Aufschwung nicht. Und nachvollziehen können sie sie schon gar nicht. Mit der Globalisierung schließlich, die für die Einen Teufelskram ist und an allem schuld, für die Anderen hingegen die ideale Basis für Wohlstand, für noch besseres Leben, kann ein normaler Bürger kaum wirklich etwas anfangen. So kann er zwar verfolgen, dass immer mehr Produktionen ins Ausland verlegt werden, weil dort alles billiger ist, besonders die Löhne. Gleichzeitig aber hört und liest er, dass niemand die billigen Arbeitskräfte hier haben möchte. Obwohl man dann doch die Produktion hier lassen und die Kosten für die Verlagerung von Maschinen in Unterkünfte für die billigen ausländischen Arbeitskräfte umwandeln könnte. Wie man es in den 60er Jahren auch schon getan hat.

Weder mit wissenschaftlichen Begründungen noch mit Logik ist für die Mehrzahl der Bürger zu verdeutlichen, wieso jetzt alles anders werden soll. Die Suche nach Leuten, die dafür verantwortlich gemacht werden könnten, dass es mehr als ein Strohfeuer ist, was auf uns zukommt, ist müßig. Weil Wirtschaft vor allem mit Psychologie zu tun hat, brauchen sich die Bürger auch nicht darum zu bemühen, Hintergründe zu verstehen. Sie sollten sich mehr auf ihr Gefühl verlassen. Dabei jedoch nicht übermütig zu werden. Und was Wirtschaft und Globalisierung angeht, kann man sich beruhigt auf Kurt Tucholsky stützen: „Was die Weltwirtschaft angeht, so ist sie verflochten“. 

Steffen Schultz, Rechtsanwalt, Steuerberater, MBA (International Taxation), Düsseldorf

## Explorationstätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland

### A. Einleitung

#### I. Bestandsaufnahme

Die Erdölproduktion deutscher Unternehmen im Ausland ist im Gegensatz zur Erdgasproduktion seit einigen Jahren rückläufig.<sup>1</sup> Um dem entgegenzuwirken und vor dem Hintergrund der Rohstoffsicherung für Deutschland wird wieder verstärkt in die Erdöl- und Erdgas-suche investiert.<sup>2</sup> Die deutsche E&P Industrie ist hauptsächlich in Afrika, Europa, GUS, Amerika und im Nahen/Mittleren Osten tätig. Gegenwärtig sind noch folgende deutsche Gesellschaften im E&P Bereich vertreten:

- Wintershall AG, Kassel (BASF AG)
- RWE Dea AG, Hamburg
- Petro-Canada Germany GmbH, Essen
- EEG – Erdgas Erdöl GmbH, Berlin (TOTAL Konzern)
- EWE AG, Oldenburg

Zurzeit sind jedoch bei einigen großen deutschen Energieversorgern Tendenzen erkennbar, ins E&P Geschäft zurückzukehren. Soweit ersichtlich haben sich Finanzwissenschaft, Rechtsprechung und die Finanzverwaltung bei der Veröffentlichung von steuerlichen Problemstellungen auf dem Gebiet der Erdöl- und Erdgasgewinnung in den letzten 20 bis 30 Jahren sehr zurückgehalten. Somit soll diese Bearbeitung gleichzeitig aktuelle Tendenzen aufzeigen und den derzeitigen Stand der steuerlichen Behandlung von Vorhaben der E&P Industrie zusammenfassen.

#### II. Besonderheiten

Um die steuerlichen Implikationen im Bereich der E&P Industrie verstehen zu können, ist es unerlässlich, zunächst auf die E&P spezifischen Besonderheiten einzugehen. In Deutsch-

land sind weder die handelsrechtliche noch die steuerrechtliche Bilanzierung von Erdöl- und Erdgasbohrungen durch speziell geschaffenes Recht geregelt<sup>3</sup> – insbesondere wurde kein spezielles „Ölbesteuerungssystem“ geschaffen<sup>4</sup> – es existieren jedoch einige Besonderheiten, deren Kenntnis unentbehrlich ist. Erdöl und Erdgas gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG zu den bergfreien Bodenschätzen mit der Folge, dass das Eigentum am Grundstück den Bodenschatz nicht einschließt. Zum Abbau benötigt man in Deutschland, aber auch im Ausland, regelmäßig eine behördliche bergrechtliche Bewilligung oder Bergwerkseigentum. Die Rechte aus einer solchen Bewilligung sind weder in Deutschland noch im Ausland ohne besondere staatliche Genehmigung übertragbar.



RA StB Steffen Schultz, MBA

#### 1. Wesentliche Phasen der Erdöl- und Erdgasgewinnung

In den Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen sind die drei Phasen der Erdöl- und Erdgasgewinnung wie folgt beschrieben.

„Das Geschäft der Aufsuchung und Förderung von Bodenschätzen besteht aus drei wesentlichen Phasen. In der ersten Phase (Projektverfolgung oder Akquisition) werden Länder hinsichtlich geologischer, wirtschaftlicher und politischer Grundlagen analysiert. Diese Phase endet im positiven Fall mit dem Abschluss eines Explorations- und/oder Produktionsvertrages zwischen der E&P Gesellschaft und dem ausländischen Staat oder einer Staatsölgesellschaft. In der zweiten Phase (Exploration) erfolgen zunächst umfangreiche geologische Analysen, insbesondere werden seismische Messungen und bei positiven Resultaten Explorationsbohrungen durchgeführt. Die Explorationsphase endet mit Eintritt der wirtschaftlichen Fündigkeit, wenn die gefundenen Reserven wirtschaftlich rentabel gefördert und transportiert werden können. Die dritte Phase (Entwicklung und Produktion) besteht aus dem Aufbau der Förder-, Aufbereitungs- und Transportanlagen und der Aufnahme des Förder-/Abbaubetriebs.“<sup>5</sup>

Struktur des zukünftigen Projektes erforderlich und soll deshalb auch näher untersucht werden.

#### 2. Finanzierung

Die Explorationstätigkeit ist ein sehr risikobehaftetes und kapitalintensives Geschäft. Auf der einen Seite werden große Vorkommen an Kohlenwasserstoffen in Gebieten vermutet, die politisch instabil sind, und zum anderen ist es äußerst ungewiss, ob man tatsächlich fündig wird. So müssen zum Beispiel Explorationslizenzen beantragt und Explorationsverträge in Staaten, in denen die Rechtssicherheit nicht besonders ausgeprägt ist, verhandelt werden. Hinzu kommt, dass nach Marktstudien gegenwärtig eine Erfolgswahrscheinlichkeit bei einer Bohrung von ungefähr 2 : 5 gegeben ist. Da somit eine Fündigkeit eher selten

ist, würde z.B. eine Bank einem einzelnen E&P Unternehmen, welches nach Erdöl/Erdgas sucht, ohne zusätzliche Sicherheiten in Form von bereits vorhandenen Assets oder einer „Parent-Company-Guarantee“, kein Darlehen ausreichen.<sup>6</sup> Damit entspräche eine Fremdfinanzierung durch eine Konzernfinanzierungsgesellschaft nicht dem Fremdvergleichsprinzip (at-arms-length Betrachtung).<sup>7</sup> Folglich ist die Explorationstätigkeit im Konzern, wenn sie über eine separate Projektgesellschaft durchgeführt wird, grundsätzlich mit Eigenkapital zu finanzieren. Um dieses Kapital zu akquirieren, bedienen sich alle großen E&P Unternehmen des geregelten Kapitalmarktes. Wenn man bedenkt, dass gegenwärtig eine einzelne Bohrung pro Tag ca. 100.000 – 150.000 US\$ an Kosten verursachen kann und sich die Bohrtätigkeit meistens länger als ein Monat erstreckt, hat man eine ungefähre Vorstellung des Kapitalbedarfs allein für die Exploration. Die Mittel, die für Produktionsanlagen wie z.B. Bohrschiffe und Pipelines benötigt werden, übersteigen die Bohrkosten um ein Vielfaches.

#### 3. Operatorship

Aufgrund der aufgezeigten Risiken schließen sich insbesondere bei größeren Vorhaben meh-

1 WEG-Jahresbericht 2005, S.7.

2 WEG-Jahresbericht 2005, S. 36.

3 DÖLLERER/RÄDLER, FR 1994, 808, 808; SCHÄFER IN GROTHERR, Handbuch der internationalen Steuerplanung, S.1020.

4 Im Gegensatz zu anderen Staaten wie zum Beispiel Großbritannien (Petroleum Revenue Tax) und die Niederlande (Mineral-Extraction-Law + State Profit Share).

5 Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze, Tz. 4.7.

## ZSteu-Brisant

# Pendlerpauschale Erst Vorlagebeschluss<sup>1</sup> – Jetzt Aussetzungsbeschluss<sup>2</sup> Aber FG Baden-Württemberg bremst!<sup>3</sup>

Der Aussetzungsbeschluss des FG Niedersachsen hat es diesmal in sich. Harte Vorwürfe muss sich der Steuergesetzgeber anhören. Es fallen Worte wie „Willkür“ und „bei der Gesetzgebung ging es nicht um sachliche Gründe, sondern nur um fiskalische Gesichtspunkte“, sowie „Es kann nicht richtig sein, dass das Unrecht nur groß genug sein muss, damit es nicht mehr gutzumachen ist“<sup>4</sup>. Deshalb bestehen – so das Gericht – an der gesetzlich vorgenommenen Kürzung der Pendlerpauschale verfassungsrechtliche Bedenken. Einen schlimmeren Vorwurf kann ein Gericht dem Gesetzgeber nicht mehr machen. Einem Gesetzgeber also, der doch per Amtseid nur zum Wohle des Deutschen Volkes handeln und Schaden von ihm abwenden soll.

Hilfe naht aus Karlsruhe. Doch nicht vom Bundesverfassungsgericht, aber vom FG Baden-Württemberg. Es entschied nämlich unter Berufung auf das höchste deutsche Gericht, dass es sich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht um originäre Werbungskosten handele, sondern nur um eine einfachgesetzliche „Tradition“ – und die dürfe der Gesetzgeber ändern.

Deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken. – Oder vielleicht doch? Das Gericht hat nämlich die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

FG Niedersachsen, Beschluss vom 02.03.2007 – 7 V 21/07

### Orientierungssatz:

**Lohnsteuerermäßigung 2007 (Aussetzung der Vollziehung) – Pendlerpauschale: Lohnsteuerermäßigung Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte im Wege der Aussetzung der Vollziehung auch für die Aufwendungen der ersten 20 km**

### Gründe

Im Hauptsacheverfahren, das unter dem Az. 7 K ...../06 beim erkennenden Senat anhängig ist, streiten die Beteiligten darüber, ob bei der Ermittlung der Fahrtkosten des Antragstellers (Ast.) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächliche Entfernung von 61 km zugrunde zulegen ist oder ob – so der Antragsgegner (Ag.) – die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geänderte Kürzung der so genannten „Pendlerpauschale“ eingreift, so dass die ersten 20 km der Entfernung nicht zu berücksichtigen sind, also steuerlich nur 41 km anerkannt werden können.

Die Ast. sind Eheleute und beziehen Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit. Die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte des Ast. beträgt 61 km. In ihrem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2007 beantragten die Ast., die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter Ansatz der tatsächlichen Entfernung als Werbungskosten im Wege des Freibetrages zu berücksichtigen. Der Ag. folgte dem nicht, sondern kürzte die zu berücksichtigende Entfernung um die ersten 20 km, wie dies nach der Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG ab 2007 vorgesehen ist.

Den gegen den – insoweit ablehnenden – Bescheid über die Lohnsteuerermäßigung 2007 eingelegten Einspruch wies der Ag. zurück. Dagegen haben die Ast. Klage erhoben. Sie halten die Neuregelung des steuerlichen Abzugs von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für verfassungswidrig.

Den Antrag der Ast., den beantragten Freibetrag im Wege vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) in voller Höhe einzutragen, lehnte der Ag. ab.

Die Ast. haben daraufhin beim FG einen Aussetzungsantrag gestellt.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß, im Wege der Aussetzung der Vollziehung des Bescheids über die Lohnsteuerermäßigung 2007 auf der Lohnsteuerkarte des Ast. einen Freibetrag einzutragen, bei dessen Berechnung die gesamte Entfernung zugrunde gelegt wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er verweist auf die ab dem Veranlagungszeitraum geltende Neuregelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652).

Der Antrag hat Erfolg.

I. Die Aussetzung der Vollziehung soll gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz FGO erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

a) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes sprechende Umstände vorliegen.

<sup>1</sup> FG Niedersachsen, Vorlagebeschluss vom 27.02.2007 – 8 K 549/06, ZSteu 2007, R-263

<sup>2</sup> FG Niedersachsen, vom 02.03.2007 – 7 V 21/07, nachstehend abgedruckt

<sup>3</sup> BVerfGE 115, 113 (11. Senat)

<sup>4</sup> BVerfGE 115, 113 (11. Senat)

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung; BFH-Urteil vom 1.3.2005, X R 45/03 (ZSteu 2005, R-531)

BMF, Schreiben vom 19. Januar 2007  
IV C 8 - S 2255 - 2/07

Im Urteil vom 1.3.2005, X R 45/03 (BStBl 2007 II S. 103, ZSteu 2005, R-531) hat der BFH entschieden, dass anlässlich der Übergabe von Geld- oder Wertpapiervermögen eine als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG begründet werden kann, wenn dieses Vermögen vom Übernehmer vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Schulden verwendet wird, mit denen die Anschaffung oder Herstellung von Ertrag bringendem Vermögen – im Urteilsfall eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses – finanziert worden war.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind diese Grundsätze des BFH-Urteils aus den nachfolgenden Gründen über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden:

- Konstitutives Merkmal einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist die Übertragung einer Existenz sichernden und Ertrag bringenden Wirtschaftseinheit (BMF-Schreiben vom 16.9.2004, BStBl 2004 I S. 922 Rz. 6). Die Übergabe von Geldvermögen erfüllt diese Voraussetzungen nicht (BMF-Schreiben vom 16.9.2004, a.a.O., Rz. 12).

- Die Begründung einer dauernden Last durch Übergabe von Geldvermögen zum Zwecke der Schuldentilgung widerspricht dem Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. Das ertraglose Geldvermögen wird in diesem Fall nicht in eine Ertrag bringende Wirtschaftseinheit überführt, weil das eingesetzte Vermögen nach erfolgter Schuldentilgung aufgezehrt ist und dem Übernehmer keine Erträge erbringen kann.

- Kommt es dem Übergeber dagegen auf eine Sicherung seiner Versorgung durch Erhalt einer wiederkehrenden Geldleistung an, könnte er diese – ohne Übertragung des Geldvermögens

regelmäßiger Versorgungsleistungen stellt eine Form des Unterhaltskaufs dar. Es handelt sich um eine ertragsteuerlich unbeachtliche Vermögensumschichtung des Übergebers.

- Der Abzug privater Schuldzinsen wurde durch das StÄndG 1973 vom 26.6.1973 (BGBl. I S. 676, BStBl I S. 545) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gestrichen. Die Berücksichtigung ersparter privater Schuldzinsen des Übernehmers in Form einer dauernden Last würde den privaten Schuldzinsenabzug für eine Gruppe von Steuerpflichtigen wieder einführen und die Entscheidung des Gesetzgebers missachten.

- Darüber hinaus sind ersparte Aufwendungen, wie z. B. ersparte Zinsen, nicht als Erträge des übergebenen Vermögens anzusehen. An der Auffassung im BMF-Schreiben vom 16.9.2004, a.a.O., Rz. 21, wird festgehalten.

Die vorstehenden Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. 

#### Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO

BMF, Schreiben vom 12. März 2007  
IV A 4 - S 0224/07/0001

Bezug: BMF-Schreiben vom 8.12.2006, IV A 4 - S 0224 - 12/06 (ZSteu 2007, S. 11)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 3 bis 5 AO) Folgendes:

1. Die Gebührenpflicht gilt für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO, die nach dem 18. Dezember 2006 beim Finanzamt oder beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sind.

1.1 Gebühren sind nicht nur zu erheben, wenn die beantragte Auskunft erteilt wird. § 89 Abs. 3 Satz 1 AO ordnet eine Gebührenpflicht für die Bearbeitung eines Auskunftsantrags an. Gebühren sind daher grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Finanzbehörde in ihrer verbindlichen Auskunft eine andere Rechtsauf-

lehnt oder wenn der Antrag zurückgenommen wird. Zur Möglichkeit einer Gebührenermäßigung siehe Nr. 7.

1.2 Die Gebührenpflicht gilt nicht für Anträge auf verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung nach §§ 204 ff. AO oder für Lohnsteueranrufungsauskünfte nach § 42e EStG. Sie gilt auch nicht für Anfragen, die keine verbindliche Auskunft des Finanzamts im Sinne des § 89 Abs. 2 AO zum Ziel haben.

2. Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Wert, den die Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert; § 89 Abs. 4 Satz 1 AO).

2.1 Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Die steuerliche Auswirkung ist in der Weise zu ermitteln, dass der Steuerbetrag, der bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, dem Steuerbetrag gegenüber zu stellen ist, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten würde.

2.2 Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen.

2.3 Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro und ist in analoger Anwendung des § 39 Abs. 2 GKG auf 30 Mio. Euro begrenzt. Die Gebühr beträgt mindestens 121 Euro und höchstens 91.456 Euro.

2.4 Der Antragsteller soll den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung maßgeblichen Umstände bereits in seinem Auskunftsantrag darlegen (§ 89 Abs. 4 Satz 2 AO). Diese Darlegung erfordert schlüssige und nachvollziehbare Angaben; fehlen derartige Angaben oder sind sie unzureichend, ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen und um entsprechende Ergänzung seines Antrags zu bitten.

2.5 Den Angaben des Antragstellers ist im Regelfall zu folgen. Eine Ermittlung des Gegenstandswerts durch das Finanzamt ist nur dann geboten, wenn der Antragsteller keine Angaben machen kann oder wenn seine Angaben zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen würden (§ 89 Abs. 4 Satz 3 AO).

2.6 Will der Antragsteller dem schlichteren Gegen-

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 6 28. März 2007

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

Alle am 14.03.2007 und 21.03.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 14.03.2007:

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

### Bestell-Formular: Letzte Seite

ein neues Einzelhandelsgeschäft, so führt allein der Umstand, dass das neue Geschäft zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und der neue Franchisevertrag weitgehend dem bisherigen entspricht, noch nicht zur Unternehmensidentität i.S. von § 10a GewStG.

**Originaltext: R-281**

29.11.2006 I R 16/05

#### UmwStG / EStG

##### Übergang des Verlustabzugs bei Verschmelzung von Unternehmen – Einstellung des Geschäftsbetriebs

1. Der Übergang des verbleibenden Verlustabzugs nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG 1995 setzt nur voraus, dass zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister die übertragende Körperschaft (irgend-)einen Geschäftsbetrieb unterhält, der das übertragende Unternehmen noch als wirtschaftlich aktiv erscheinen lässt. Nicht erforderlich ist, dass dieser Geschäftsbetrieb mit dem Betrieb, der die Verluste verursacht hat, identisch ist und einen vergleichbaren Umfang aufweist (Abgrenzung vom BMF-Schreiben vom 25. März 1998, BStBl I 1998, 268 Tz. 12.19 f.).

2. Der übergegangene Verlustabzug kann von der übernehmenden Körperschaft in dem Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem der steuerliche Übertragungstichtag liegt (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 25. März 1998, BStBl I 1998, 268 Tz. 12.16).

**Originaltext: R-282**

14.12.2006 III R 27/03

#### FGO / GG / InvZulG

##### Ausschluss der Investitionszulage für den Investor bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen durch den Erwerber gilt nicht für vor dem 20. Dezember 2000 begonnene Investitionen

Die durch Art. 1 InvZulÄndG vom 20. Dezember 2000 eingeführte Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG, dass Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 InvZulG 1999 und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallende Anschaffungskosten i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 InvZulG 1999 nur zu gewähren ist, wenn der Anspruchsberechtigte und im Veräußerungsfall der Erwerber für die



10.01.2007	V R 45/02	24.02.05 <b>ZSteu 2005, R-552</b>	Keine Geschäftsveräußerung mangels Fortführung der wirtschaftliche Tätigkeit des Veräußerers – nach § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreite Grunddienstbarkeit
09.01.2007	II R 66/04	31.05.2006 <b>ZSteu 2007, R-1</b>	Pflicht zur Anzeige des in ausländischen Zweigniederlassungen inländischer Kreditinstitute verwahrten Vermögens des Erblassers
03.01.2007	II R 37/05	13.09.2006 <b>ZSteu 2006, R-1009</b>	Gründerwerbsteuerfreiheit bei gemischt schenkweise erfolgtem Übergang des Gesamtvermögens einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf einen Gesellschafter zu Alleineigentum
02.01.2007	V R 34/03	07.07.2005 <b>ZSteu 2005, R-757</b>	Die Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung eines Beratervertrages gegen „Schadensersatz“ kann eine sonstige Leistung i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG 1993 sein
28.12.2006	VI R 52/04	21.09.2006 <b>ZSteu 2006, R-889</b>	Durchführung einer Amtsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG, wenn die positive oder die negative Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, jeweils mehr als 800 DM / 410 € beträgt
27.12.2006	VI R 47/05	21.09.2006 <b>ZSteu 2006, R-893</b>	Durchführung einer Amtsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG, wenn die positive oder die negative Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, jeweils mehr als 800 DM / 410 € beträgt – Bestimmung der Einkünfte i.S. des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG
22.12.2006	IX R 32/04	24.08.2006 <b>ZSteu 2006, R-918</b>	Steuerbarkeit eines Reuegeldes – Umfang der sonstigen Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG
21.12.2006	III R 23/05	20.04.2006 <b>ZSteu 2006, R-645</b>	Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen an den mit ihm zusammenlebenden ausländischen Lebenspartner – keine Abziehbarkeit von verwaltungsgerichtlichen Prozesskosten zur Erlangung einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung als außergewöhnliche Belastung
19.12.2006	VI R 80/04	21.09.2006 <b>ZSteu 2006, R-891</b>	Wählt ein zur Einkommensteuer zu veranlagender Ehegatte die getrennte Veranlagung, ist auch für den anderen Ehegatten zwingend eine getrennte Veranlagung durchzuführen
19.12.2006	V R 19/02	30.03.06 <b>ZSteu 2006, R-843</b>	Umsatzsteuer; Leistungsort bei Vermittlungsleistungen – Begriff der Geldforderungen umfasst auch Geschäfte mit Warenforderungen
18.12.2006	X S 4/06	26.09.2006 <b>ZSteu 2006, R-965</b>	Streitwertbestimmung bei Aufnahme des durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Finanzrechtsstreits – Unterbrechung eines finanzgerichtlichen Verfahrens durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Aufnahme des Verfahrens
18.12.2006	XI R 6/03	02.08.2006	Spendenabzug bei Zuwendung eines Mitglieds an den eigenen Verein – Spendenbescheinigung

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

**Bestell-Formular: Letzte Seite**

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers